

Präambel

Zwischen dem unten genannten Vertragspartner und der HDI Lebensversicherung AG sowie der HDI Lebensversicherung AG als Federführer eines Konsortiums wurde unter der nachfolgend genannten Vertragsnummer ein Kollektivvertrag abgeschlossen.

Vertragsnummer 44-unverändert -

Für das zukünftige Neugeschäft wird dieser Vertrag ggf. inkl. bestehender Nachträge wie folgt erweitert und neu gefasst. Die bereits bestehenden Versicherungen bleiben hiervon unberührt und werden unverändert fortgeführt.

Kollektivvertrag

Vertragsnummer 44 – unverändert -

Vertragsnummer Unterstützungskasse 44 – unverändert -

für

Firma/Verein/Verband _____

Straße/Haus-Nr. _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Der Vertrag wurde erstellt am Oktober 2022

Inhalt

I. Vertragsparteien

II. Vertragsbestimmungen

- § 1 Im Rahmen des Kollektivvertrages abschließbare Versicherungen
- § 2 Geltung der Konditionen dieses Kollektivvertrages für Unterstützungskassenzusagen
- § 3 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung
- § 4 Versicherbarer Personenkreis
- § 5 Versicherungsnehmer, Bezugsrecht
- § 6 Vertragsart
- § 7 Versicherungsleistungen, Tarife und Versicherungsbedingungen
- § 8 Aufnahmebedingungen
- § 9 Obliegenheiten der Vertragsparteien
- § 10 Schlussbestimmungen

Anlage: Tarifübersicht (Stand Januar 2023)

Anlage: Besondere Regelungen für die im Rahmen des Kollektivvertrages im Bereich Direktversicherung abgeschlossenen Selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (EGO Top) mit einem Versicherungsbeginn ab 01.09.2020

Anlage: Regelungen zur vereinfachten Gesundheitsprüfung (falls vereinbart)

Anlage: Mitglieder des Firmenverbundes (falls vorhanden)

I. Vertragsparteien

1. Firma/Verein/Verband

Name _____

Straße/Haus-Nr. _____

Postleitzahl/Ort _____

– im Folgenden „Firma/Verein/Verband“ genannt –

2. Mitglieder des Firmenverbundes (falls zutreffend)

Der aktuelle Firmenverbund ist in der Anlage „Mitglieder des Firmenverbundes“ aufgeführt.

Die in I Nr. 1 genannte Firma versichert, von den mit ihr im Firmenverbund stehenden Unternehmen zu deren Vertretung und zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus diesem Kollektivvertrag bevollmächtigt zu sein. Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Entgegennahme der Versicherungsleistungen.

Bei Veränderungen im Kreis der angeschlossenen Unternehmen stellt der Vertragspartner HDI unaufgefordert und unverzüglich eine aktuelle Aufstellung des Firmenverbundes mit Datum zur Verfügung, sofern hierzu Anmeldungen erfolgen sollen. Diese Aufstellung wird Vertragsbestandteil ohne, dass es eines Nachtrages zum Kollektivvertrag bedarf.

3. Versicherer

HDI Lebensversicherung AG

Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 603, USt-Id-Nr. DE 811128766
www.hdi.de

– im Folgenden „HDI Leben“ genannt –

II. Vertragsbestimmungen

Zwischen den vorstehend genannten Vertragsparteien auch mit Wirkung für die ggf. im Firmenverbund stehenden Unternehmen wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Im Rahmen des Kollektivvertrages abschließbare Versicherungen

1. Im Rahmen dieses Kollektivvertrages können zu besonderen Bedingungen Versicherungen im Bereich der betrieblichen und privaten Altersversorgung abgeschlossen werden.
2. Dabei handelt es sich im Bereich der **betrieblichen Altersversorgung** um Direktversicherungen.
3. Im Bereich der **privaten Versorgung** handelt es sich dabei um:
 - a) Rentenversicherungen im Rahmen einer staatlich geförderten Altersvorsorge („Basisrente“)
 - b) sonstige private Versicherungsverträge
4. Ob eine steuerliche Förderung für die jeweilige versicherte Person in Anspruch genommen werden kann, wird von HDI Leben nicht geprüft.

§ 2 Geltung der Konditionen dieses Kollektivvertrages für Unterstützungskassenzusagen

Sofern der Arbeitgeber bereits Mitglied einer HDI Unterstützungskasse ist oder wird, ist auch die HDI Unterstützungskasse berechtigt, Rückdeckungsversicherungen zu der in § 6 Nr. 1 aufgeführten Vertragsart sowie zu den in § 8 festgelegten Aufnahmebedingungen abzuschließen. Die Regelungen des § 7 gelten für die Rückdeckungsversicherungen der HDI Unterstützungskasse entsprechend.

§ 3 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

1. Beginn der Erweiterung / Neufassung ist der 01.01.2023
2. Der Kollektivvertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er kann erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Monatsersten von den Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Versicherbarer Personenkreis

1. Im Rahmen der **betrieblichen Altersversorgung** können versichert werden:
 - a) bei Firmen: die Arbeitnehmer der Firma und die Arbeitnehmer der mit der Firma im Firmenverbund stehenden Unternehmen,
 - b) bei Vereinen/Verbänden: Arbeitnehmer des Vereins/Verbands, sowie die Arbeitnehmer der Mitglieder.

Voraussetzung ist, dass die in § 4 Nr. 1 a) und b) aufgeführten Personen in einem entgeltpflichtigen Arbeits-/ Dienstverhältnis stehen und von ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben.

2. Im Rahmen der **privaten Versorgung** können versichert werden:
 - a) die in § 4 Nr. 1 a) bis b) aufgeführten Personen
 - b) die Mitglieder des Vereins/Verbands
 - c) die Inhaber, Gesellschafter(-Geschäftsführer), Vorstände und Kommanditisten der Firma, der mit der Firma im Firmenverbund stehenden Unternehmen bzw. der Vereine und Verbände
 - d) die Ehepartner, eingetragene Lebenspartner bzw. in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen Lebensgefährten sowie die kindergeldberechtigten Kinder (gemäß § 32 EStG) der in Nr. 2 a) bis c) aufgeführten Personen.
3. Es werden mindestens 10 Personen versichert.
4. Sofern Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung per listenmäßiger Anmeldung abgeschlossen werden, bestätigt der jeweilige Arbeitgeber, dass die zu versichernden Personen die für den Versicherungsvertrag erforderliche Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung vor der Anmeldung zum Kollektivvertrag abgegeben haben. Der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet sich, die von den zu versichernden Personen abgegebenen Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärungen aufzubewahren und HDI Leben auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Versicherungsnehmer, Bezugsrecht

1. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist der jeweilige Arbeitgeber Versicherungsnehmer für die im Rahmen dieses Kollektivvertrags abzuschließenden Versicherungsverträge über alle Durchführungswege mit Ausnahme des Durchführungswegs Unterstützungskasse.
2. In der betrieblichen Altersversorgung wird die Art des Bezugsrechts bei der Anmeldung festgelegt.
3. Im Bereich der privaten Versorgung ist Versicherungsnehmer der Arbeitnehmer bzw. (je nach Vertragsgestaltung) eine andere der in § 4 Nr. 2 genannten Personen.
4. Die Stellung als Versicherungsnehmer und die Bezugsberechtigung werden im einzelnen Versicherungsvertrag dokumentiert.

§ 6 Vertragsart

1. Es gelten die Vergünstigungen der Vertragsart:
- unverändert -
2. Für die selbständige Grundfähigkeitsversicherung gilt die

Vertragsart: Vertragsart Für die Grundfähigkeitsversicherung: **siehe Anlage Tarifübersicht**

3. Für Direktversicherungen im Rahmen der Geringverdienförderung gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz gilt folgende Vertragsart als vereinbart: - **unverändert** -
4. Die Vergünstigungen der vorgenannten Vertragsarten können nur gewährt werden, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages folgende Bedingungen erfüllt sind:

Anzahl der versicherten Personen	<u>- unverändert -</u>
Jährlicher Gesamtbeitrag €	<u>- unverändert -</u>
Jährlicher Durchschnittsbeitrag €	<u>- unverändert -</u>

5. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen ist HDI Leben berechtigt, die Konditionen für neu abzuschließende Versicherungsverträge anzupassen. Bereits bestehende Versicherungsverträge bleiben davon allerdings unberührt.

§ 7 Versicherungsleistungen, Tarife und Versicherungsbedingungen

1. Die Versicherungsleistungen werden unter Berücksichtigung der tariflichen Bestimmungen individuell festgelegt und in jedem einzelnen Versicherungsvertrag dokumentiert.
2. Für die abzuschließenden Versicherungen ist der jeweils bei Versicherungsbeginn gültige Tarif der Versicherer maßgebend. Die zurzeit gültigen Tarife sind in der Anlage „Tarifübersicht“ aufgeführt. Die jeweils aktuelle Tarifübersicht sowie weitere Informationen zu den Tarifen können jederzeit bei HDI Leben angefordert werden. Für den Fall, dass ein im Rahmen des Vertrages abschließbarer Tarif für das Neugeschäft geschlossen werden sollte, steht dieser Tarif für Neuanmeldungen nicht mehr zur Verfügung.
3. Die zu Grunde liegende Vertragsart wird in II § 6 beschrieben.
4. Soweit im vorliegenden Kollektivvertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten für die jeweils abzuschließenden Versicherungen die entsprechenden Vertragsbestimmungen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen von HDI Leben und – sofern sie Anwendung findet – die Besonderen Regelungen für die im Rahmen des Kollektivvertrages im Bereich Direktversicherung abgeschlossenen Selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie die Besondere Vereinbarung für eingeschränkte Leistungen, die zur Zeit des Versicherungsbeginns der einzelnen Versicherungen in Kraft sind. Die Versicherungsbedingungen und – sofern sie Anwendung findet – die Besondere Vereinbarung für eingeschränkte Leistung sind Bestandteil der Vertragsdokumentation zu jedem einzelnen Versicherungsvertrag.
5. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm gewährten betrieblichen Altersversorgung können die in den Allgemeinen und

ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Mindestsummen bzw. -renten unterschritten werden. Die Restriktionen der tariflichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 8 Aufnahmebedingungen

1. Sofern dieser Kollektivvertrag keine Anlage „Regelungen zur vereinfachten Gesundheitsprüfung“ zur Festlegung von vereinfachten Aufnahmebedingungen für Versicherungsverträge von HDI Leben enthält, gelten die üblichen Aufnahmerichtlinien von HDI Leben (Formular Gesundheitserklärung). Anhand dieser und der gegebenenfalls als notwendig erachteten medizinischen Untersuchung sowie der im Einzelfall weiter anzufordernden medizinischen Unterlagen prüft HDI Leben, ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme erfolgen kann. Die Kosten für eine medizinische Untersuchung trägt HDI Leben.
2. Wurde bei HDI Leben oder einer anderen Gesellschaft ein Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages der zu versichernden Person aus Risikogründen abgelehnt, zurückgestellt oder nicht zu normalen Bedingungen angenommen, so behält sich HDI Leben das Recht vor, diese Person nicht zu versichern bzw. Auskünfte zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse anzufordern und auszuwerten.
3. Im Falle einer Risikoprüfung entscheidet HDI Leben aufgrund ihrer Geschäftsgrundsätze über die Annahme der einzelnen Anträge. HDI Leben hat bei ungünstiger Risikoeinschätzung das Recht, eine Ablehnung auszusprechen oder Erschwerungen aufzuerlegen.
4. Für neu beantragte Versicherungen behält sich HDI Leben vor, mit Wirkung zu Beginn des nächsten Kalenderjahres das Aufnahmeverfahren zu überprüfen und ggf. zu ändern, ohne dass es dazu einer Kündigung des Kollektivvertrages bedarf.

§ 9 Obliegenheiten der Vertragsparteien

Die nachfolgenden Obliegenheiten gelten nicht für die im Rahmen dieses Kollektivvertrages geführten privaten Versicherungsverträge.

1. HDI Leben stellt für den Versicherungsnehmer Vertragsdokumentationen (Vertragsbestimmungen inkl. Versicherungsbedingungen), welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zur Verfügung. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der versicherten Person aus den Diensten des jeweiligen Arbeitgebers bei gleichzeitiger Übertragung der Versicherungsnehmerstellung übergibt der jeweilige Arbeitgeber die Vertragsdokumentation dem Arbeitnehmer in ausgedruckter Form.
2. Rundschreiben, Drucksachen oder sonstige Veröffentlichungen über diesen Kollektivvertrag und die ihm zu Grunde liegenden Tarife und Bedingungen werden nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien und HDI Leben erstellt.
3. Der Versicherungsnehmer unterstützt HDI Leben bei der

Einrichtung und Pflege der einzelnen Versicherungsverhältnisse und stellt die für den Abschluss erforderlichen Daten zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, HDI Leben die jeweils aktuelle Anschrift der versicherten Person sowie Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Sofern der jeweilige Arbeitgeber Beitragsschuldner ist, teilt er gleichzeitig mit der Beitragszahlung mit, ob und für welche versicherten Personen keine oder abweichende Beiträge gezahlt wurden und – sofern relevant – für welchen Beitragsanteil welche steuerliche Förderung beansprucht wird.
Der jeweilige Arbeitgeber ist im Falle von Mahnungen und Kündigungen durch HDI Leben aufgrund von Beitragsrückständen verpflichtet, den jeweiligen versicherten Personen hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben. Im Fall eines Mahn- und Kündigungsverfahrens einer Direktversicherung wird HDI Leben die versicherte Person gemäß § 166 Abs. 4 VVG über die Anmahnung der Beitragsrückstände und die Rechtsfolgen der Kündigung informieren.
5. Im Leistungsfall wirkt der Versicherungsnehmer an der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Sterbeurkunde, medizinisches Attest, Adresse und Bankverbindung der Leistungsempfänger, mit.
6. Wird HDI Leben rechtskräftig verurteilt, arbeitsrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers zu erfüllen, die nach den in diesem Kollektivvertrag und in den für die einzelnen Versicherungsverträge maßgeblichen Vertragsbestimmungen und Allgemeinen oder ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen vereinbarten Regelungen von HDI Leben nicht geschuldet oder die durch die geleisteten Beiträge nicht abgedeckt sind, erstattet der Arbeitgeber HDI Leben den hieraus entstandenen Schaden. Einer rechtskräftigen Verurteilung steht gleich, wenn der An-

spruch des Arbeitnehmers durch höchstrichterliche Rechtsprechung eines deutschen Gerichts oder des Europäischen Gerichtshofs eindeutig besteht.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Kollektivvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Kollektivvertrag ist Köln.
2. Sollte eine Bestimmung des Kollektivvertrages unwirksam sein oder werden oder der Kollektivvertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.
3. Sollte die Aufsichtsbehörde Änderungen dieses Kollektivvertrages bzw. der ihm zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen verlangen, so werden die Vertragsparteien daran mitwirken, dass die Änderungen dieses Kollektivvertrages bzw. die infolge einer Bedingungsänderung erforderlichen Vertragsanpassungen im Einvernehmen mit HDI Leben erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben die Vertragsparteien das Recht, diesen Kollektivvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu kündigen.
4. Die bei Erlöschen dieses Kollektivvertrages bestehenden Versicherungen werden unverändert fortgeführt, falls und solange die in § 9 festgelegten Obliegenheiten der Vertragsparteien erfüllt werden.

Datum/Ort **Oktober 2022 / Köln**

HDI Lebensversicherung AG


(Michaela Ellend)


(Joachim Glatz)

Datum/Ort _____ / Ort _____

Stempel und
Unterschrift
Firma/Verein/Verband

Anlage: Tarifübersicht

Stand Januar 2023

Tarifkürzelbezeichnung	Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG ¹⁾	Direktversicherung nach § 10a EStG ¹⁾	Direktversicherung nach § 100 EStG ¹⁾	Unterstützungskasse	Basisrente	Private Versicherung	Tarifkürzelbeschreibung
Two Trust Selekt							
RXK22	✓	✓	✓	✓			Aufgeschobene Rentenversicherung mit garantierter Leistung. Das Vertragsguthaben nimmt an der Entwicklung des MultiSelekt Konzepts teil, wodurch man von der positiven Entwicklung eines Index oder mehrerer Indizes profitieren kann. Hierfür wird die deklarierte Überschussbeteiligung verwendet.
SafelInvest							
FRWL22	✓						Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung mit Wertsicherungsfonds und garantierter Leistung.
Clever Invest							
HARF(E)22						✓	Aufgeschobene Rentenversicherung ohne Garantien mit freiwählbarer Fondsanlage.
HARFB22					✓		
Sofortrente							
RSN22				✓		✓	Sofort beginnende Rentenversicherung bei nachschüssigem Rentenbeginn ohne oder mit Überlebensrente
RSÜN22				✓			
EGO							
BV22	✓					✓	Selbständige Berufsunfähigkeitsrente (EGO Top)
BVZ22						✓	Selbständige Berufsunfähigkeitsrente mit Leistungen wegen Krankschreibung (EGO Top)
B BR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Beitragsbefreiung oder Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente)
HGFV22 ²⁾						✓	Selbständige Grundfähigkeitsversicherung (EGO Grundfähigkeitschutz)
Risikoversicherungen							
KL7PL				✓		✓	Risikoversicherung mit konstanter Todesfallsumme und Umtauschrecht

Erläuterungen:

Die Zahl am Ende des Tarifkürzels gibt die Tarifgeneration an. Bei zukünftigen Tarifgenerationen ändert sich diese Zahl entsprechend. E = Einmalbeitrag
P = Tarif „Extra“ mit Einschluss einer erhöhten Altersrente bei Pflegebedürftigkeit

¹⁾ Alle Tarife als Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)

²⁾ Es gelten abweichende Vertragsarten:

Im Kollektivvertrag vereinbarte Vertragsart	Vertragsart Grundfähigkeitsversicherung
Sammel	Sondersammel (L)
Sonderkollektiv (L)	Kollektiv 10 (L)
Kollektiv 5 (L)	Kollektiv 10 (L)
Kollektiv 20 (B)	Kollektiv 10 (L)
Kollektiv 30 (B)	Kollektiv 40
Kollektiv 40 (B)	Kollektiv 40

Produktsteckbriefe mit detaillierten Informationen zu den Tarifen können angefordert werden.

Anlage: Besondere Regelungen für die im Rahmen des Kollektivvertrages im Bereich Direktversicherung abgeschlossenen Selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (EGO Top) mit einem Versicherungsbeginn ab 01.09.2020

(1) Befristete Aussetzung der Beitragszahlung

Bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person kann der Arbeitgeber nach dem Wegfall der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall die Beitragszahlung aussetzen. Die Aussetzung der Beitragszahlung beginnt mit dem Wegfall der Entgeltfortzahlung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, längstens 6 Monate. Die Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente ändert sich hierdurch nicht.

Während der Aussetzung der Beitragszahlung erfolgen keine Erhöhungen der Beiträge und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung.

Nach Ablauf des befristeten Aussetzens der Beitragszahlung wird die Versicherung beitragspflichtig fortgesetzt. Die ausgesetzten Beiträge müssen nicht nachgezahlt werden.

Bei einer privaten Fortführung des Vertrages durch die versicherte Person oder einer Übertragung des Vertrages auf einen neuen Arbeitgeber entfällt die Möglichkeit eines befristeten Aussetzens der Beitragszahlung.

(2) Nachweis des Wegfalls der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Wenn der Arbeitgeber ein befristetes Aussetzen der Beitragszahlung wegen des Wegfalls der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person verlangt, benötigen wir einen entsprechenden Nachweis.

(3) Informationspflicht des Arbeitgebers

Sobald die versicherte Person wieder arbeitsfähig ist, muss der Arbeitgeber uns hierüber unverzüglich informieren.